



Amtsblatt der Stadt Köln

53. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 21. Dezember 2022

Nummer 49

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 248 Wirksamwerden der 234. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: "Quartiersentwicklung Simonskaul in Köln-Weidenpesch und Aufhebung der Verlängerung der Äußeren Kanalstraße in Köln-Bilderstöckchen, -Weidenpesch und -Longerich" Seite 390
- 249 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren
Arbeitstitel: "Am Bilderstöckchen" in Köln-Bilderstöckchen Seite 392
- 250 Veröffentlichung der geprüften und am 13. Dezember 2022 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Köln-Bonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2021 Seite 395
- 251 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2023 Seite 397

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 252 Allgemeinverfügung vom 12.12.2022 zum Verzicht der Ausübung eines Vorkaufsrechts bis auf Widerruf nach Nordrhein-westfälischem Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW, GV. NRW. 2022 S. 662) Seite 400
- 253 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köln (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 1. Dezember 2022 Seite 400
- 254 3. Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 15. Juni 2010 vom 1. Dezember 2022 Seite 400
- 255 Tierseuchenverfügung der Stadt Köln vom 13.12.2022 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 08.11.2022 Seite 400

248 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Wirksamwerden der 234. Änderung des Flächen- nutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: "Quartiersentwicklung Simonskaul in Köln-Weidenpesch und Aufhebung der Verlängerung der Äußeren Kanalstraße in Köln-Bilderstöckchen, -Weidenpesch und -Longerich"

Der Rat hat in seiner Sitzung am 8. September 2022 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung festgestellt:

234. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Nippes

Arbeitstitel: "Quartiersentwicklung Simonskaul in Köln-Weidenpesch und Aufhebung der Verlängerung der Äußeren Kanalstraße in Köln-Bilderstöckchen, -Weidenpesch und -Longerich"

Das Plangebiet erstreckt sich vom Stadtteil Bilderstöckchen über Weidenpesch bis nach Longerich. Es umfasst – an der Kreuzung Escher Straße/ Äußere Kanalstraße beginnend – Teile der Robert-Perthel-Straße im Südwesten, erstreckt sich dann als circa 30 m breiter Streifen über den Grünzug zwischen dem Gewerbegebiet an der Robert-Perthel-Straße und der Siedlung Am Bilderstöckchen, die Bahnunterführung am Verschiebebahnhof Nippes, sowie den nordwestlichen Rand des Nordfriedhofs und des KVB-Ausbesserungswerks bis hin zur gewerblichen Ansiedlung zwischen Smonskaul und Neusser Straße, welche mit dem ehemaligen Verkehrsübungsplatz Teil des Plangebiets ist. Das Plangebiet verläuft als ca. 30 m breiter Streifen weiter östlich des städtischen Zentrums der Sozial-Betriebe-Köln am Lachemer Weg bis zum sogenannten „Niehler Ei“, dem Kreisverkehr Industriestraße/Bremerhavener Straße.

Mit Antrag vom 15. September 2022 wurde der Bezirksregierung Köln die 234. Änderung des FNP zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 die Genehmigung für diese Änderung. Von dieser Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 3 BauGB die konkretisierende Zweckbestimmung der Grünfläche mit dem überlagernden Planzeichen ‚Spielplatz‘ im Bereich Simonskaul ausgenommen.

Mit dieser Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch wird die 234. Änderung des FNP wirksam.

Die 234. Änderung des FNP einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird von dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

im Amtsblatt der Stadt Köln an beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden, derzeit

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung (Telefon 0221/221-26653),

zur dauernden Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung:

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung:

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.“

Köln, den 12. Dezember 2022

Die Oberbürgermeisterin

gez. Henriette Reker

249 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: "Am Bilderstöckchen" in Köln-Bilderstöckchen

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2022 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, für Teile der Flurstücke 407 und 549, Flur 6, Gemarkung Longerich, in Köln-Bilderstöckchen nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13b BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im beschleunigten Verfahren –Arbeitstitel: "Am Bilderstöckchen" in Köln-Bilderstöckchen– einzuleiten mit dem Ziel, das Planungsrecht zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern zu schaffen. Der Flächennutzungsplan (FNP) wird im Rahmen der Berichtigung angepasst.

Hinweis: Gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Absatz 3 Nummer 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wird. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen beim Stadtplanungsamt (Stadthaus) Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom

2. Januar 2023 bis einschließlich 20. Januar 2023

zur Planung äußern.

Das städtebauliche Planungskonzept wird im genannten Zeitraum im Ladenlokal 5,

Außenstelle Stadtplanungsamt, Stadthaus Deutz – Westgebäude, Willy- Brandt-Platz 2 in 50679 Köln zur Einsichtnahme ausgehängt.

Unter nachfolgendem Link können der Aushang zum städtebaulichen Planungskonzept sowie weiterführende Informationen abgerufen werden: <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-32008 und der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de eingeholt werden.

Köln, den 12. Dezember 2022

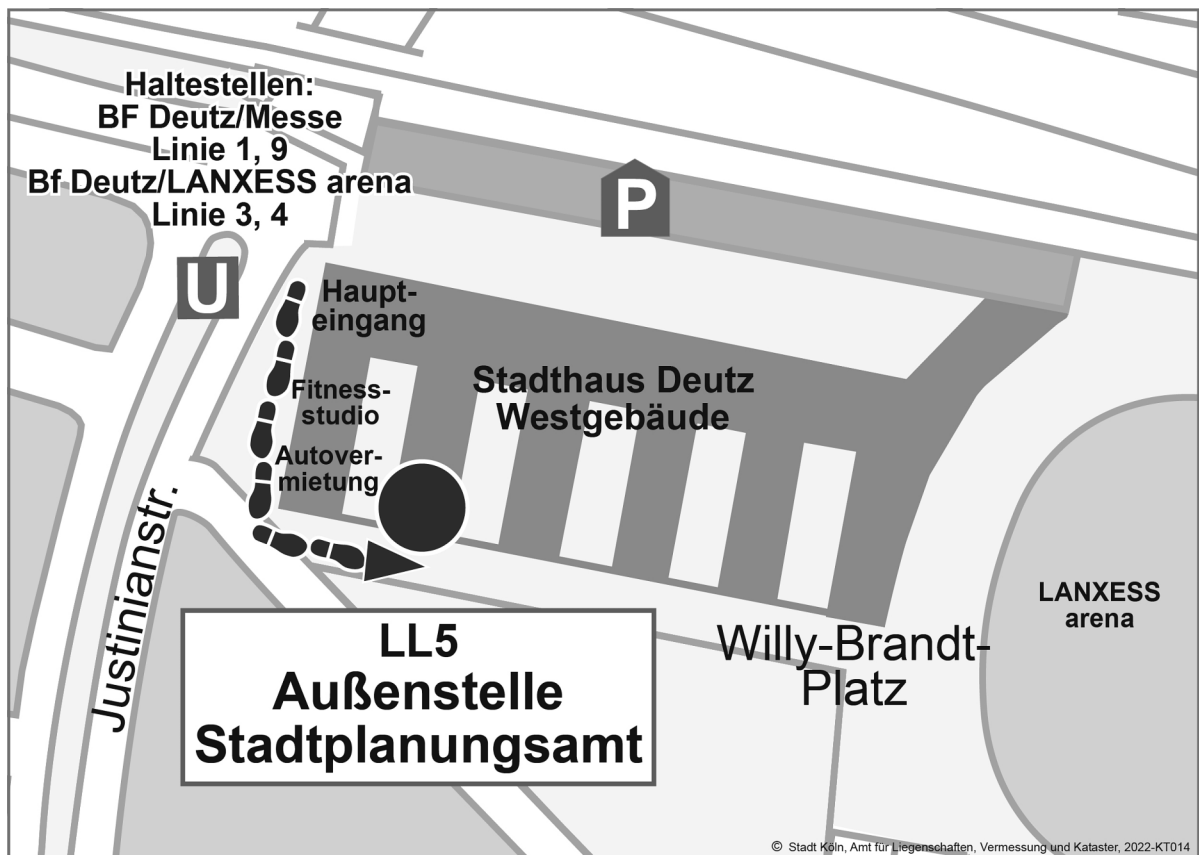
Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 12. Dezember 2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



250 Veröffentlichung der geprüften und am 13. Dezember 2022 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2021

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA	€	31.12.2021 €	31.12.2020 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	500.000.000,00		500.000.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Privatrechtliche Forderungen	13.000,00		14.000,00
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	6.777.933,20		7.674.292,28
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	216.040,56		1.681.133,24
		7.006.973,76	9.369.425,52
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der AKTIVA		507.006.973,76	509.369.425,52

PASSIVA	€	31.12.2021 €	31.12.2020 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	13.426.543,07		13.426.543,07
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	6.252.426,95		6.713.271,54
1.4 Jahresüberschuss	77.893,36		-460.844,59
		19.756.863,38	19.678.970,02
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrück- stellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	13.000,00		14.000,00
		13.000,00	14.000,00
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	479.902.472,31		484.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Kre- diten zur Liquiditätssicherung	2.500.000,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vor- gängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.834.638,07		4.773.983,19
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		487.237.110,38	489.676.455,50
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		507.006.973,76	509.369.425,52

Bonn, den 30. Mai 2022

gez. Henriette Rekter
Verbandsvorsteherin

gez. Katja Dörner
stellvertretende Verbandsvorsteherin

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2021 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

251 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 2023), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan (Ifd. Verwaltungstätigkeit) Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2023**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.070.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.907.000,00 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	16.905.000,00 EUR
--	-------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	9.672.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2
Kreditermächtigung**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigung**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Ausgleich des Ergebnisplans**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**§ 6
Steuersätze**

Entfällt

**§ 7
Ausführungen zum Haushaltssicherungskonzept**

Entfällt

§ 8 Sonderregelungen

Änderungen der Haushaltssatzung sind mittels Nachtragssatzung zu beschließen, sofern die Merkmale von § 81 GO NRW erfüllt sind.

Da es sich bei dem quotalen Gewinnanspruch der stillen Einlage um einen variablen Anspruch handelt, wird es im Zeitablauf zu Anpassungen der absoluten Beträge kommen.

Die Befugnis der Verbandsvorsteherin, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu entscheiden, wird auf die Fälle beschränkt, in denen Beträge sich wirtschaftlich kompensieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn,

Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Bonn, den 13. Dezember 2022

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Katja Dörner
stellvertretende Verbandsvorsteherin

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

252 Allgemeinverfügung vom 12.12.2022 zum Verzicht der Ausübung eines Vorkaufsrechts bis auf Widerruf nach Nordrhein-westfälischem Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW, GV. NRW. 2022 S. 662)

Öffentliche Bekanntmachung vom 12.12.2022

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.12.12_0238-01_av_vorkaufsrechtverzicht.pdf

253 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köln (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 1. Dezember 2022

Öffentliche Bekanntmachung vom 16.12.2022

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.12.16_0240-01_zweitwohnungssteuersatzung.pdf

254 3. Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 15. Juni 2010 vom 1. Dezember 2022

Öffentliche Bekanntmachung vom 16.12.2022

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.12.16_0241-01_satzung_bestuerung_spielvergnuegen_geldspielgeraeten.pdf

255 Tierseuchenverfügung der Stadt Köln vom 13.12.2022 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 08.11.2022

Öffentliche Bekanntmachung vom 13.12.2022

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.12.13_0239-01_aufhebung_tierseuchenverfuegung.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das

Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.